

PERSONALBLATT

Nummer 03/2010

4. Mai 2010

Inhalt:

**Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG)
- Beihilfen -**

Nachfolgend wird das Rundschreiben I Nr. 23/2010 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Flister

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 28 – 0410/76 -

Bearbeiter: [Herr Schöngarth](#)

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2229**

Telefon (030) 9027-2211

Telefax: (030) 9027-2358

PC-Fax (030) 9028-4574

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2211

E-Mail Rainer-Schoengarth@seninnssport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **29.04.2010**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 23/2010

Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) – Beihilfen –;

Öffnungsangebot der privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige und Versorgungsempfänger, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Versicherungspflicht unterliegen

Im Hinblick auf § 76 Landesbeamtengesetz (LBG) gebe ich Ihnen nachfolgend auszugsweise das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. April 2010 – D 6 – 213 100 – 69/2 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV) haben sich Unternehmen der PKV bereit erklärt, die Öffnungsaktion für Beamte auf den Kreis der bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen sowie der beihilfeberechtigten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V unterliegen, zu erweitern.

Der erleichterte Zugang ist fristgebunden:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versicherungspflichtige berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die derzeit bereits versicherungspflichtig sind bzw. deren Versicherungspflicht bis zum 30. April 2010 eintritt, können

den erleichterten Zugang bis zum 31. Oktober 2010 beantragen. Tritt die Versicherungspflicht nach dem 30. April 2010 ein, ist der Antrag binnen einer Frist von sechs Monaten ab Eintritt der Versicherungspflicht zu stellen.

Sollte aufgrund eines erhöhten versicherten Risikos ein Beitragszuschlag erforderlich sein, ist dieser auf 30 Prozent begrenzt.

Nähere Informationen dieser Öffnungsaktion insbesondere zu den teilnehmenden Versicherungsunternehmen erteilt der Verband der privaten Krankenversicherung

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
PF 51 1040
50946 Köln
Telefon: 0221 9987 -O.“

Ich wäre dankbar, wenn alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in geeigneter Form über die Öffnungsaktion der PKV informiert werden könnten.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Knief